

(Fortsetzung von Seite 1)

den Aftwineln und in der Nähe der Knospen über-
reichen Vergleichsuntersuchungen ging hervor, daß
der Schädlings mit Hilfe von 0,4- und 0,5%igen
Dinitrotrofol enthaltenden Lösungen sicher vernichtet
werden kann. Die behandelten Apfelbäumchen
waren in diesem Sommer nicht nur von Sad-
trägermotten weitgehend befreit, sondern zeigten
auch sonst ein vollaubiges, gesundes Aussehen.

Dieses Ergebnis, das wir in kleinem Umfang be-
reits ein Jahr zuvor erhalten hatten, gab Anlaß,
die Wirkung Dinitrotrofol enthaltender Lösungen
auch gegenüber anderen schädlichen Insekten des
Obstbaues zu ermitteln. Die Behandlungen mit
den genannten Lösungen gegen die gegenüber
Blattläusen (Eriosoma lanigerum), roten und grauen
Knospenwickler (Tmetocera ocellana, Olethreutes
variegana), Afterschildläuse (Aspidiotus ostryae-
formis), Pfäuschen (Eulecanium corni)
sowie Eier des kleinen Forstspanners (Cheimatobia
brumata) und des Blattflöhe (Psylla mali).
Milchflöhe, wie Apfelblütenflöhe und Kirschen-
flöhe, gehen bereits durch Berührung mit schwä-
cheren (0,1- und 0,2%igen) Lösungen ein. Vom
Apfelwickler (Carpocapsa pomonella) werden ver-
nichtete die überwinternden nackten Larven mit
0,3%igen, die eingeschlossenen mit 0,8- bis 1,0%igen
Lösungen. Durch Berührung mit 0,5%igen Lö-
sungen gehen im Labor etwa 65% der Gespin-
stlarven ein.

Diese Anzahl von Schädlingen, die sicherlich noch
erweitert werden kann, wird von keinem anderen
Winterbekämpfungsmittel erreicht. Wir würden bei
Einführung des Dinitrotrofol als Winterbekämp-
fungsmittel eine bisher nicht geübte Wirkungsbreite
gegenüber tierischen Schädlingen besitzen, die manche
Sonderbehandlung erfordern könnten. Auch hätten
wir endlich ein Mittel mit eindeutigen, d. h. gleich-
bleibenden Eigenschaften. Schwächere Dinitrotrofol-
Lösungen, wie sie gegenwärtig im „Selton“ emp-
fohlen werden, früher im „Antimonin“ und „Dor-
nol“ angewendet wurden, haben bei weitem nicht
die erwünschte Wirkung. Hier liegt m. E. auch der
Hauptgrund dafür, daß sich diese Präparate in der
Praxis bisher nicht durchsetzen haben.

Der Großanwendung der 0,5%igen Dinitrotrofol-
präparate als Winterbekämpfungsmittel steht derzeit aber
noch die derzeitige Preislage entgegen. Es kann
niemands zugunsten werden, für 100 Liter Spritz-
brühe 7,50 RM. statt etwa 3.— RM. zu zahlen.
Ob es der leistungsfähigen deutschen Industrie mög-
lich ist, dieses Hindernis zu überwinden, steht noch
dabin, da die Ausfuhr der Verbindung toxische
Begleitstoffe erfordert. Ich möchte diesbezüg-
lich zuversichtlich sein und glauben, daß im Inter-
esse des deutschen Obstbaues alsbald eine tragbare
Grundlage gefunden wird. Dr. H. Thiem.

Was bei der Entnahme von Bodenproben zu beachten ist

Bodenuntersuchung notwendig!

Da Phosphorsäuredüngemittel im Augenblick nur
in begrenztem Umfang zu kaufen sind, ist es beson-
ders wichtig, die zur Verfügung stehenden Mengen
richtig anzuwenden, und zwar nur dort, wo Phos-
phorsäuremangel nachweislich vorhanden ist. Dieser
Mangel läßt sich nur durch die Bodenuntersuchung
feststellen, die deshalb auch für den Gärtner von
größter Wichtigkeit ist. Jedem, der größere Frei-
landflächen bewirtschaftet, sei sie deshalb angeraten.
Auch die Untersuchung des Kalzustands der Böden
gibt wertvolle Aufschlüsse über den vorhandenen
Mangel oder Vorrat an Kalk. Der Erfolg der Ver-

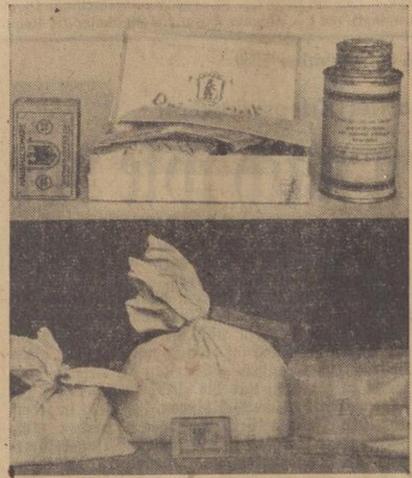


Abb. 1 (unten) zeigt die vorschriftsmäßige Ver-
packung und Beschriftung von drei verschiedenen
Bodenproben. Abb. 2 (oben) stellt — ebenfalls
im Vergleich mit einer Streichholzschachtel —
Bodenproben dar, wie sie nicht sein sollen.

denuntersuchung hängt aber wesentlich von der
sorgfältigen Entnahme der Bodenprobe ab. Des-
halb seien nachfolgend hier einige Hinweise dafür
gegeben.

Sobald alle Stellen, an denen eine Probe ent-
nommen werden soll — mindestens eine je Ge-
spat — festgelegt sind, stechen wir dort mit dem
Spaten möglichst senkrecht in den Boden, bis das
Blatt vollkommen im Boden steckt. Dann wird der

Spaten mit dem Boden herausgehoben, wobei die
Einstichstelle möglichst unbeschädigt erhalten bleiben
soll. Dieser Boden wird zur Seite geworfen. Wir
legen nun den Spaten zu einem zweiten Anhub,
parallel zum ersten Einstich, 10 cm dahinter an.
Das Spatenblatt wird möglichst vorsichtig wieder
vollkommen in den Boden eingedrückt und die auf
dem Blatt liegende Bodenschicht, die überall von
gleicher Dike sein soll, herausgehoben. Vorher
haben wir einen Saal ausgebreitet, damit wir den
Bodenaushub daraufwerfen können. Der Saal muß
völlig sauber sein, es dürfen vorher keine Düngem-
ittel darin aufbewahrt worden sein, es sei denn,
daß er nicht nur ausgehüttelt und ausgeglaubt,
sondern auch tadellos gewaschen wurde. Werden
diese Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet, können die
Erdbodenreste des Düngers aufnehmen und bei
der Untersuchung ein falsches Bild liefern. Mit
beiden Händen wird der Boden kräftig durch-
gemengt, um eine vollständig gleichmäßige Vertei-
lung in der Probe zu erreichen. Von dieser Menge
wird eine Durchschnittprobe von 1—2 kg (bei
Untersuchung nur auf den Kalzustand gemäß
1/2 kg) entnommen und in einen Beutel eingefüllt.
Der Boden darf bei der Probeentnahme nicht
schmierig, auch dürfen Steine bei der ge-
wonnenen Probe nicht entfernt werden, im Gegenteil,
bei sehr steinigem Boden muß das Gewicht der
Probe sogar 2—3 kg betragen.

Gegen diese Vorschriften wird immer wieder ver-
stoßen, indem einfach Boden mit der Hand von der
Oberfläche oder bei weichen Boden 5 bis 10 cm
tief entnommen wird. Die Untersuchung liefert
dann ein vollkommen falsches Bild, da die Pflanzen
ja nicht nur in den obersten Zentimetern des Bo-
dens wurzeln, sondern eine 20 bis 25 cm tiefe Erd-
schicht durchdringen.

Jede Probe, die ordnungsgemäß entnommen und
gemischt ist, muß sofort ebenso ordnungsgemäß
verpackt und beschriftet werden. Für die
Verpackung stehen zur Verfügung: 1. Leinwandbeutel
oder Beutel aus ähnlichem Material, also Kessel
oder Nesselbeutel; 2. feste Papiertüten besonderer
Qualität. Die Leinwandbeutel müssen vollkommen
sauber, d. h. vor allem ohne Reste eines früheren
Inhalts, sein, besonders ohne Reste von Düngem-
itteln oder Erden. Diese Beutel sind außerdem
nach dem Ausklopfen und gründlichen Waschen
sorgfältig zu spülen, damit nicht Rückstände von Seife
auf die Erde einwirken können.

Zu jeder Probeentnahme wird eine Liste an-
gelegt, die hinter den Nummern der einzelnen
Proben die Stellen vermerkt sind, an denen die
Probe entnommen worden ist, und in der ferner
alle die Dinge notiert werden, die für die Beur-

teilung der Bodenprobe wichtig sind. In welcher
Weise die Verpackung zu erfolgen hat, wird aus
Abb. 1 ersichtlich. Wie die Verpackung von Boden
nicht erfolgen soll, zeigt Abb. 2; links eine Streich-
holzschachtel mit Boden gefüllt, die auf Humus,
Kalk und alle Nährstoffe untersucht werden sollte;
in der Mitte eine Schachtel, die ursprünglich 50 g
Tabak als Inhalt hatte und in der nicht weniger
als sechs Bodenproben liegen, die auf alles, was
mühsam in einer Blechbüchse, die ursprünglich
ein Pflanzenschutzmittel enthielt, je war nicht ge-
reinigt worden und noch nach dem Wusch noch stark
danach. Proben dieser Art zu beschicken und un-
teruchen zu lassen, ist Geld- und Zeitverschwendung.

Zur Verpackung in Papier eignen sich unter
keinen Umständen die gewöhnlichen Papiertüten,
weil deren Papier viel zu weich ist und ein großes
Aufsaugvermögen für Feuchtigkeit besitzt, so daß sie
sehr bald aufweichen. Für die Verpackung von Bo-
denproben sind nur sogenannte Papiertüten aus
festem, glattem, nicht rauhem Papier geeignet, wie
man sie z. B. für den Versand von Warenproben
benutzt. Ungeeignet sind auch Pappkartons, weil
die Pappe gewöhnlich auch nicht säurefrei ist.
In den Beutel wird gleichzeitig ein Stück glattes
Papier mit der Nummer der Bodenprobe auf bei-
den Seiten (mit Bleistift geschrieben, nicht mit Tin-
tenstift) eingelegt und der Beutel mit Bindfäden
gut zugebunden. An den Enden des Bindfadens
wird ein Holzstück befestigt. Im Notfall tut es
auch ein Pappstück, oder besser ein Anhänger, wie
man ihn für Bahnfrachtkästen verwendet. Auf dieses
Stück wird die Nummer der Probe und die Beet-,
Schlag- oder Revierbezeichnung aufgetragen. Die
Doppelbeschriftung ist unbedingt notwendig, weil
es vorkommen kann, daß auf dem Transport ein
Stück verlorengeht. Die eingehende Nummer gibt
dann immer noch Auskunft, wohin die Probe ge-
hört. Tinte und Kopierstift sind bei der Beschriftung
unbedingt zu vermeiden, da sie bei Durch-
feuchtung auslaufen und die Nummern nicht mehr
genügend erkennen lassen.

Zu stark durchfeuchteter Boden muß vor
dem Verpacken an der Luft erst abtrocknen, indem
er auf einem Saal in einem staubfreien und gut
durchlüfteten Raum aufbewahrt wird, bis er luft-
trocken ist.

Der Versand erfolgt am besten in Pappkartons
oder in Kisten, wobei die Proben durch Holzmoose
oder auch Laub voneinander getrennt, im übrigen
aber so fest verpackt werden, daß sie sich in der Kiste
oder im Karton nicht rühren können. Als Füll-
material muß Torfmoos unter allen Umständen
vermieden werden, da er stark sauer ist.

Jeder Bodenprobe ist ein ausgefüllter Fragebogen
beizufügen, dessen genaue Beantwortung für die
Auswertung der Untersuchungsergebnisse wesentlich
ist. Diese Fragebogen sind von der zuständigen
Untersuchungsstation oder Landesbauernschaft (Er-
nährungsamt) anzufordern. Bei der Einreichung
ist gleichzeitig anzugeben, ob die Untersuchung auf
Kalk-, Phosphorsäuregehalt oder auf den Gehalt an
allen Nährstoffen erfolgen soll.

Durchschnittlicher Rohertrag der Wiener Gemüseerzeugung 10 Mill. RM.

Vorbildlicher Gemüsebau im Donauland

Das Schwergewicht der ostmärkischen Gemüse-
erzeugung liegt im Donauland, also in den Gauen
Wien und Nieder- und Oberdonau.

Die Ursachen dieser Verteilung liegen einerseits
in den günstigen Klimaverhältnissen, andererseits
in der Lage Wiens als des größten Verbraucher-
gebietes.

Die Erzeugungsformen weisen einen scharf aus-
geprägten Unterschied zwischen der gärtnerischen
und feldmäßigen Form auf. Während die erst-
genannte fast nur im Gau Wien anzutreffen ist,
verteilt sich die feldmäßige Produktion vorwiegend
über den Gau Niederdonau, wo sie teils als so ge-
nannter Spezialgemüsebau, teils als normaler
landwirtschaftlicher Feldgemüsebau betrieben wird.
Wenngleich auch die Feldgemüseproduktion ungleich
größere Flächen bindet, als die gärtnerische Er-
zeugungsrichtung, so muß doch dem Wiener Ge-
müsebau der erste Platz eingeräumt werden. Er ist
keine Erscheinungsform der Nachkriegszeit, sondern
bildet auf eine jahrhundert alte Ueberlieferung zu-
rück. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße
von etwa 1 1/2 ha und einem Stand von rund
1200 Gemüseanbaubetrieben kann der jährliche
Rohertrag der Wiener Gemüseerzeugung auf 9—10
Millionen Reichsmark geschätzt werden. Diese
außergewöhnliche Produktionsleistung ist nur durch
eine hochintensive Bodenbewirtschaftung, peinlich
genaue und ergrante Arbeit und einen eisernen Fleiß
zu erreichen. Entsprechend dieser intensiven Be-
triebsführung scheiden von vornherein alle Gemüse-
arten aus, die nicht eine mehrmalige Boden-
benutzung je Vegetationsjahr zulassen. Wir finden
daher bei den Wiener Gärtnern keine Dauerkulturen
und landwirtschaftliche Grobgemüse, sondern vor-
nehmlich Salat, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsing,
Kohlsalat, Sellerie, Zwiebel, Tomaten, Gurken und
Spinat.

Ebenso intensiv wie der Freilandgemüsebau, wird
auch der Treibgemüsebau gepflegt, der eine
hervorragende Rolle spielt, unter dem Druck einer
immer mehr zunehmenden Einfuhr aber ständig zu-
rückging.

Die zweite Produktionsrichtung, die an der
Markterzeugung Wiens wesentlichen Anteil nimmt,
ist der Feldgemüsebau. Er wird zum großen Teil
in Spezialanbaubetrieben betrieben, die eben der
Kultur dieser oder jener Gemüseart die günstigsten
Bedingungen gewähren. Sie liegen durchweg im
Gau Niederdonau. Es sind das Raar Anbaugelände
für die Erzeugung von Zwiebel und Knoblauch, das
Reger Gurkenanbaugelände unmittelbar anschließend
an die berühmte südmährische Znamer Gurken-
egend, das Allner, Grammatinsiedler und
Wardegger Krautanbaugelände, das auf die Erzeu-
gung von Endivielofel eingestellt ist, die
Stoderauer Spargelgegend, die im südlichen Wien
gelegenen Wurzelgemüseanbaugelände und das Neu-
felder Winterjohar- und Majorananbaugelände.

Besonders hingewiesen werden muß auf das
Neufelder Gebiet nicht nur wegen der Eigenart
seiner Produktion, sondern vor allem wegen der
außergewöhnlichen Klimabozüge, die diesen Teil
des Gaues Niederdonau kennzeichnen. Durch die
temperaturausgleichende Wirkung des Neufelder
Sees, einem unserer größten Binnenseen, werden

Vegetationsbedingungen geschaffen, die denen Ober-
italiens ähnlich sind. Nicht mit Unrecht kann daher
der Ausspruch getan werden, daß das Neufelder
Seegebiet, dessen landwirtschaftlich nutzbare Fläche
auf etwa 100 000 ha geschätzt werden kann, berufen
ist, der Frühgemüse- und Frühobstgarten Groß-
deutschlands zu werden. Dafür sprechen auch die
bisher erzielten Versuchsergebnisse des Versuchs-
feldes für Gemüsebau, das seit dem Jahre 1929 in
Neufeld besteht. Auf Grund bisher geleiteter Ver-
suchs- und Züchtungsarbeiten wird es möglich sein,
Produktionsergebnisse zu erreichen, die in anderen Ge-
bieten nur mit bedeutenden Aufwendungen (Glas-
häuser, Mistbeete) zu erzielen sind. Dr. L. Kopetz, Wien.

Keine Verzögerung von Forderungen
am 31. Dezember 1939!

Der Jahresabschluss war bisher der Zeitpunkt, an
dem eine große Zahl von Forderungen der Ver-
zögerung anheimfiel, sofern der Gläubiger dieses
nicht rechtzeitig wirksam zu verhindern wußte.
Es war daher für jeden, der ältere Außenstände
hatte, bisher stets erforderlich, diese einer genauen
Durchprüfung zu unterziehen, diejenigen Ansprüche
festzustellen, denen die Verzögerung drohte und die
notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Ver-
zögerung zu verhindern. Zuerst ging man der
Verzögerung durch die „Unterbrechung“ zu Leibe,
d. h. man ließ den Schuldner die Forderung durch
Hilfszahlungen, Zinszahlungen oder Sicherheits-
leistung anerkennen oder beantragte beim Amts-
gericht einen Zahlungsbeehl.

In diesem Jahre sieht die Rechtslage hinsichtlich
der Verzögerung von Forderungen wesentlich anders
aus. Artikel 8 Abs. 2 der durch den Ministerat
für die Reichsverteidigung unter dem 1. September
1939 erlassenen Verordnung über Sondermaßnah-
men auf dem Gebiet der Rechtspflege bestimmt
ebenfalls kurz wie unzweideutig: die Verzögerungs-
fristen sind bis auf weiteres gehemmt. Durch
diese von Staats wegen und mit Gesetzeskraft an-
geordnete Hemmung ist die Verzögerung zum
Jahresende 1939 ausgeschlossen.

Die „Hemmung“ ist im Verzögerungsrecht kein
neuer Begriff. Der Eintritt der Verzögerung war
auch schon nach bisherigem Recht durch die „Hem-
mung“ zu verhindern. Gehemmt, das heißt auf-
gehalten, wurde der Lauf der Verzögerungsfrist
z. B. durch eine Stundung der Forderung. Stundete
man dem Schuldner die Leistung für eine bestimmte
Zeit, so wurde diese nicht in die Verzögerungsfrist
eingerechnet. Während der Stundung lief die Ver-
zögerungsfrist nicht. Die Verzögerungsfrist verlan-
gerte sich mithin um die Dauer der Hemmung. Bei
allen Forderungen, die normalerweise am 31. De-
zember 1939 verjährten würden, ist durch die ge-
nerelle Festsetzung der Hemmung ihrer Verzögerungs-
fristen die gleiche Rechtslage mit allen Folgen
gegeben, als wenn sie, wie oben dargelegt, vom
Gläubiger gestundet wären, nur, daß es die Staats-
führung ist, die die Stundung auspricht und hier-
bei den Zeitraum der Stundung nicht begrenzt.

Durch die Hemmung der Verjährungsfristen ist
die Wahrnehmung der Ansprüche über den 31. De-
zember 1939 hinaus sichergestellt und damit jede
weitere Maßnahme des Gläubigers im Augenblick
überflüssig geworden. Wo es sich durchzuführen läßt,
empfiehlt sich lediglich eine listemäßige Erfassung
der Außenstände, die normalerweise zum 31. De-
zember 1939 verjährten würden; denn nach Fort-
fall der von Staats wegen ausgeprochenen Hem-
mung läuft die Verjährungsfrist weiter. Die For-
derungen, die nach altem Recht am 31. Dezember
1939 verjährten würden, deren Verjährungsfristen
durch die neuen Bestimmungen jedoch gehemmt
sind, sind im wesentlichen: Aus dem Jahre
1937: 1. Forderungen der Fabrikanten, Kaufleute
und Handwerker, wenn es sich um Lieferungen
und Leistungen an Private handelt; 2. Forderungen
der Bauern und Landwirte, sofern die Lieferung
für den Haushalt des Schuldners erfolgte. Aus
dem Jahre 1935: Ansprüche wie unter 1
und 2, wenn die Lieferung oder Leistung für einen
Gewerbebetrieb erfolgte. RFR.

Das Sterbegeld bei Einberufenen

Wie in der „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 43 aus-
führlich dargestellt wurde, sind die Rechte der Ein-
berufenen und ihrer Familienangehörigen aus den
Sozialversicherungen weitgehend geschützt. Namentlich
ist auch sichergestellt, daß ein Anspruch auf Sterbe-
geld aus einer Krankenversicherung auch beim Tod
eines Einberufenen wirksam wird. Insbesondere
haben auch die Hinterbliebenen Befehlener Anspruch
auf Auszahlung des Sterbegeldes.

Voraussetzung für die Auszahlung des Sterbe-
geldes ist der Nachweis des Todes des Versicherten.
Wenn dieser Nachweis nicht durch eine standesamt-
liche Urkunde geführt werden kann, genügt nach
einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers z. B.
auch das Benachrichtigungsschreiben einer militä-
rischen Stelle an die Hinterbliebenen, eine Lazarett-
bescheinigung usw. Die Entscheidung, ob die ein-
gezeichneten Unterlagen als Nachweis genügen, trifft
der Leiter der zur Auszahlung verpflichteten Kasse
von Fall zu Fall. Dr. Bl.

Neuordnung in der Kreis-
bauernschaft Lamsvogel

Zwischen dem Gartenbauwirtschaftsverband
Donau- und Alpenland und dem Gartenbauwirt-
schaftsverband Südmart wurde vereinbart, daß
die Mitglieder des Gartenbauwirtschaftsverbandes
Donau- und Alpenland im Gebiet der Kreisbauern-
schaft Lamsvogel allgemein der Neuordnung
befugnis des Vorsitzenden des Gartenbauwirt-
schaftsverbandes Südmart unterstellt werden. Die
dem Gartenbauwirtschaftsverband Donau- und
Alpenland jahresgemäß zufließenden Rechte wer-
den für das Gebiet dieser Kreisbauernschaft dem
Gartenbauwirtschaftsverband Südmart übertragen.

Gartenbau und Gewerbesteuerpflicht

In einem neuen Urteil des Reichsfinanzhofes vom
19. 7. 1939 (VI 455/39) hatte dieser sich wieder
einmal über die Gewerbesteuerpflicht bzw. die Zu-
gehörigkeit der Einkünfte eines Gartenbaubetriebes
zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
im Sinne des § 13 EStG geäußert. Der Tat-
bestand war folgender:

Eine 38 ha große Forstbauschule wurde vom
Finanzamt und vom Finanzgericht zur
Gewerbesteuer veranlagt, weil für das
Jahr 1938 festgesetzt wurde, daß die Firma
ungefähr 54 v. H. der von ihr abgesetzten Waren
hinzugekauft, also nicht selbst erzeugt hat. Im fol-
genden Jahr lag der Absatz gesteigert. Erzeu-
nisse über die 50 v. H.-Grenze, während im
Jahre 1938 52 v. H. der abgesetzten Erzeugnisse
auf Selbstherzeugung entfielen. Als Anlaß zur
Veranziehung zur Gewerbesteuer diente außer
dem Ueberstreiten der Grenze von 50 v. H. die
Tatsache, daß die Baumschule ihren Betrieb ge-
schäftsmäßig ausgeübt hatte, eine größere Werbe-
tätigkeit entwickelte und der Absatz über die Gren-
zen des engeren Wirtschaftsgebietes hinaus erfolgte.

Der Reichsfinanzhof hat die von Finanzamt und
Finanzgericht angelegenen Gründe nicht aner-
kannt. Insbesondere können zur Beurteilung, ob
eine Gewerbesteuerpflicht vorliegt oder nicht, die
geschäftliche Organisation, die Betriebsart und die
Ausdehnung des Absatzgebietes nicht herange-
zogen werden. Auch die Geschäftstätigkeit ist zur
Entscheidung ohne Belang. Damit hat der Reichs-
finanzhof den früheren Grundsatze aufrechterhalten,
daß die äußere Form der Absatzart nicht an die Be-
urteilung des Betriebes seinen Einfluß hat; eben-
wenig wie bisher die Tatsache eine Rolle spielte,
daß der Betrieb, trotz seiner Eigenart als Erzeu-
gerbetrieb, sei es in Form einer Einzelstima
oder einer offenen Handelsgesellschaft, im Handels-
register eingetragen ist. Das Hauptgewicht in der
Begründung legt der Reichsfinanzhof auf die von
Finanzamt und Finanzgericht in der Auseinander-
setzung der Begründung der Gewerbesteuerpflicht
Behauptung, der Betrieb sei deswegen Gewerbe-
betrieb, weil sehr Zukauf, von der Absatzseite aus
gesehen, 50 v. H. übersteigt. Auch der Ansicht des
Finanzamtes, daß sich im vorliegenden Fall aus
eigenbetrieblichen Gründen nur ein Zukauf von
etwa 30 v. H. vertreten lasse, kann sich der Reichs-
finanzhof nicht anschließen. Es wird ausgeführt,
daß eine Artänderung nicht aner-
kannt werden kann, wenn infolge
von Zufälligkeiten die Baumschule
in einzelnen Jahren gezeugen ist,
selbst über 50 v. H. der abgesetzten
Waren zuzukaufen. Anhand von bilanz-
mäßig nachgewiesenen Zahlungsmaterial wird dar-
gebracht, daß keineswegs angenommen werden kann,
daß der Handel weit aus und nachhaltig überwiegt.
Größe des Betriebes, Höhe des Lohnaufwandes, der
Aufwendungen für Dünger fallen nicht unerheblich
ins Gewicht. Auch die Tatsache, daß die Zuchtdauer
bei einzelnen Gewächsen an ein Jahr beträgt,
kann der Ansicht des Reichsfinanzhofes keinen Ab-
bruch tun.

Mit diesem Urteil wird die in Kreisen des Gar-
tenbaus schon seit längerem vertretene Auffassung,
daß ein z. T. alliges Ueberwiegen des Handels
eine Gewerbesteuerpflicht nicht auslösen kann, wenn der
gesamte Eigenart des Betriebes entsprechend dar-
auf geschloffen werden kann, daß der Erzeugerbetrieb
nach wie vor im Vordergrund steht. Ma,

Prüfung

Besch
Firma
Regertop
druck zu
dem Rege
Kugellage
Betätigung
Die Düse
Lieferung
den hier
Bewegung
Bremsen
Prüfung
Drehstrich
Schungstuf
Linburg i
vorgenom
Die ted
statt. Wa
die Mess
dann am
Prüfung
im Jahre
nutzung er
Die Rege
Abständen
und geme
Bei den
führung)
messen;
5,002 cm
Die W
führung)

Der Dre
Betrieb.

von 5,45
2. Abt. 3
11-mm-D
verbrauch
Raumwe
Jan. Die
den Arde
gengaben,

Ueber

Der R
mit ver
Behörden
schaft für
Linburg
zu lösen.
Es gab
Bahn ab
zufahren
Zunäch
wände an
mehrfach
genüchert
möglichst
den hohe
je Fußbr
bereits in
sagt, das
struierter
ben aus
Vergleich
dingler 2
2,5 Tom
bei der g
federn. D
Pflaster
merbar.
dazu bei
den Gar
schaffen.
Wie U
der Ein
schlepper
der Anb
Geschwin
eignet. A
auf der
Betriebe
vorhand
Mit am
kann je
auf den

Abb. 1
Elektr